

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



Reglement über die Mehrwertabgabe

vom 23. November 2017

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 4 Bst a) der Gemeindeordnung², nachfolgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Gegenstand der Abgabe
- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- ² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

- Bemessung der Abgabe
- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiavor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 35 % des Mehrwerts
- ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
- ⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

Art. 3

- Verfahren, Fälligkeit und Sicherung
- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.
- ² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
- ³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der jeweiligen Höhe des Verzugs- und Vergütungszinssatzes für die bernischen Steuern geschuldet.

II Verwendung der Erträge

Art. 5

- Verwendung der Erträge
- Die Erträge dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes⁴ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Gemeindeordnung vom 8. Juni 2017.

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

Art. 6

- Spezialfinanzierung
- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁵.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen, und wird nicht verzinst.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

- Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 8

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 9

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Die bisherigen Richtlinien über die Abgeltung des Planungsausgleichs werden aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Die Sekretärin

Arthur Vifian Irene Locher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2017 bis 23. November 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2017 und Nr. 46 vom 16. November 2017 bekannt.

Freimettigen, 27. November 2017

Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).